Aussteller (Bezeichnung und Ansch	nrift der steuerbegünstigten Einrichtung)	
Freizeitsportverein Reichenl	oach e.V.	
Ziegelweg 2		
08468 Reichenbach		
Bestätigung über Geldzuw	endungen/Mitgliedsbeitrag	
m Sinne des § 10b des Einkomme Körperschaften, Personenvereinigt	nsteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Kö ungen oder Vermögensmassen	örperschaftsteuergesetzes bezeichneten
Name und Anschrift des Zuwender	den	
LKS Weber		
Reuther Str. 11 08496 Neumark		
Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
400,00	Vierhundert	04.07.2019
Förderung des Spor	io	
nach dem Freistellungsb	escheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuer	rbescheid des Finanzamtes
Plauen	StNr. 223/140/02982 vor	m 22.05.2017 für den letzten
Veranlagungszeitraum	2014-2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des k	Körperschaftsteuergesetzes von der
Körperschaftsteuer und r	nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Ge	ewerbesteuer befreit.
✓ Die Finhaltung der satzu	ngsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60	Lund 61 AQ wurde vom Einanzamt
Plauen		22.05.2017 nach § 60a AO gesondert
	ach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zweck	
Förderung des Spor		no real begannington Ewester
s wird bestätigt, dass die Zuwend	ung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwe	cks / der begünstigten Zwecke)
s wird bestätigt, dass die Zuwend	ung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwed	cks / der begünstigten Zwecke)

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.

Reichenbach 07.07.2019

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

## Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).